Bebauungsplan Nr. 4 "Groß Mohrdorf - nordwestlicher Ortsausgang"

der Gemeinde Groß Mohrdorf M 1 : 1000

Pflanzschema

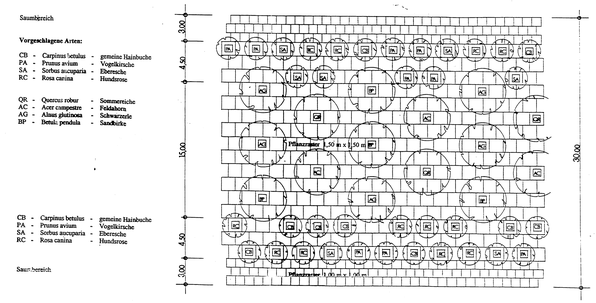

M 1:200

Planzeichnung Teil - A

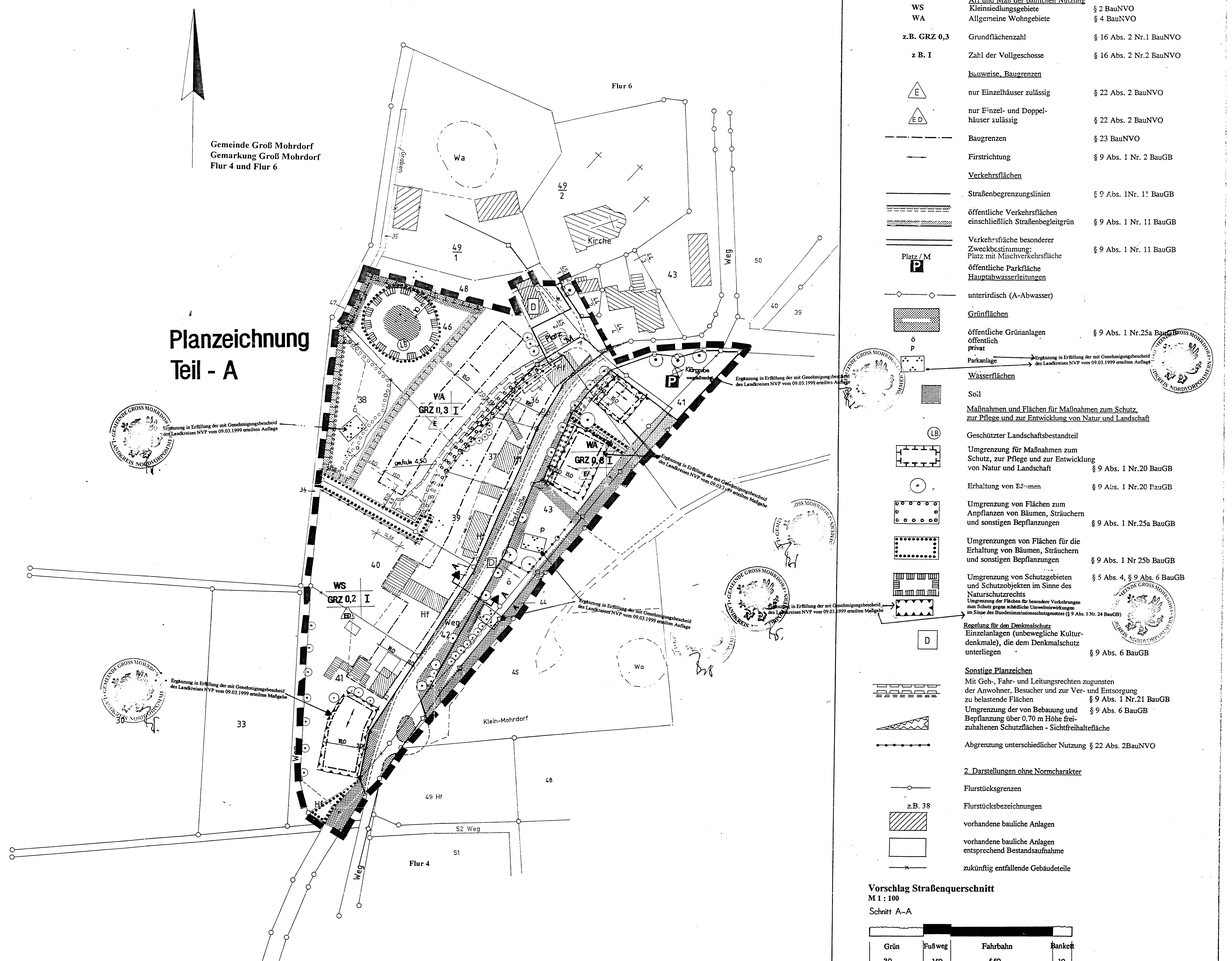

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), entscheidend geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)
sowie
nach § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V 1998, Nr. 16, S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.09.1997 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Groß Mohrdorf nordwestlicher Ortsausgang "der Gemeinde Groß Mohrdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

BauGB — Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)

BauNVO — Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- u. Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

PlanzV — Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

LBauO M-V — Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 468)

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	
WS	Kleinsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
z.B. GRZ 0,3	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
z B. I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr.2 BauNVO
	bauweise, Baugrenzen	
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
E D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Firstrichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1Nr. 11 BauGB
	öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Platz mit Mischverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Parkfläche	
	Hauptabwasserleitungen	
	unterirdisch (A-Abwasser)	
	Grünflächen	
	öffentliche Grünanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
	öffentlich	
	privat	
	Parkanlage	
	Wasserflächen	
	Soil	
	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
	Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr.20 FnuGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
	Umgrenzungen von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr 25b BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besonders Vorkehrungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB
	Kegelung für den Denkmalschutz	
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anwohner, Besucher und zur Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB
	Umgrenzung der von Bebauung und Bepflanzung über 0.70 m Höhe freizuhaltenen Schutzflächen - Sichtfreihalteflächen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 22 Abs. 2BauNVO
	2. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Flurstücksgrenzen	
z.B. 38	Flurstücksbezeichnungen	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	vorhandene bauliche Anlagen entsprechend Bestandsaufnahme	
	zukünftig entfallende Gebäudeteile	

Vorschlag Straßenquerschnitt

M 1 : 100

Schnitt A–A

Text Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Festsetzungen für Kleinsiedlungsgebiete gemäß § 2 Bau NVO

1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO nicht zulässig sind.

2.0 Festsetzungen für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

2.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind.

3.0 Lärmschutz **(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)** Ergänzung in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Landkreises NVP vom 09.03.1999 erteilten Auflage

Im Plangebiet werden bedingt durch die Lage an der Landesstraße L 213 die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS) (tags 55 dB(A) / nachts 45 dB(A)) nicht eingehalten. Das Lärmschutzgutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt. Die entlang der L 213 gelegenen Baufelder liegen mit der der Straße zugewandten Seite im Lärmpegelbereich V (LPB), mit den Seiten rechtwinklich zur Straße im LPB IV und mit der der Straße abgewandten Seite im LPB IV bis III. Das hintere Baufeld liegt im LPB III bis II.
Für passive Maßnahmen zum Schutz vor Außenlärm für Aufenthaltsräume in Wohnungen ist gemäß DIN 4109 ein rechnerischer Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen vor Lärm zu führen, dieses betrifft die Fassaden im LPB III, IV und V.

Folgende Mindest-Schalldämmwerte R´w,res sind zu verwirklichen.

Lärmpegelbereich	Mindest-Schalldämmaße R´w,res der Außenbauteile für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. (Wand+Fenster bzw. Wand+Dach+Fenster)
LPB II	R´w,res = 30 dB
LPB III	R´w,res = 35 dB
LPB IV	R´w,res = 40 dB
LPB V	R´w,res = 45 dB

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt (u.a. Bäder, Hausarbeitsräume).
Die Anforderungen an die Schalldämmung gelten auch für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen. Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen.
Fenster von Räumen, die den Schlafen dienen (Kinderzimmer, Schlafzimmer) und die im LPB IV bzw. V liegen, sind mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen. Die Einhaltung den erf. R´w,res der Gesamt-Außenbauteile (Wand+Fenster+Dach+schalldämmende Lüftungsöffnung) ist zu gewährleisten.

Es wird vorgeschlagen, Kinderzimmer und Schlafzimmer nicht an den Hausfassaden im LPB V anzuordnen.

4.0 Je Grundstück ist eine Unterbreechung der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB mit einem Pflanzgebot bzw. mit der Erhaltung von Bäumen belegten Flächen für eine Zufahrt von max.. 3,50 m Breite zulässig. Die Zufahrten sind außerhalb des Kronen-/ Traufbereichs der vorhandenen Großbäume anzuordnen.

5.0 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

5.1 Die Oberflächen der Erdgeschoßfußböden werden mit max. 0,5 Metern über der angrenzenden Oberkante der Straßenverkehrsfläche bzw. der zur Erschließung des Grundstückes dienenden, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Fläche festgesetzt.

Grünordnerische Festsetzungen

6. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und § 8 a Abs. 1 BNatschG

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsgebote

6.1.1 Das Oberflächenwasser von den Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. Brauchwasserzwecken zuzuführen.

6.1.2 Die Oberflächenbefestigungen auf den Baugrundstücken sind regendurchlässig auszubilden.
Dazu gehören: - Plastersysteme mit Rasen- bzw. Drainfuge
- wassergebundene Bauweise
- Gitterplattensysteme

6.1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

In dem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesenem Bereich sind Eingriffe unzulässig. Ausgenommen davon sind die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen.

Die öffentliche Grünfläche (ehemalige Kleinbahntrasse und Zwickel zwischen Straße und Kleinbahntrasse) ist als Mähwiese zu erhalten.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

6.2.1 Pflanzbindungen innerhalb der Ortschaft

Außden mit Pflanzgeboten belegten Flächen ist in der auf den Abschluß der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode eine zweireihige Heckenpflanzung mit Sträuchern vorzunehmen (Pflanzabstand in und zwischen den Reihen 1,0 m).

Folgende Arten sind als zweimal verpflanzte Ware mit Baumsiculqualität zu verwenden:

crataegus monogyna	-	eingriffliger Weißdorn
C. laevigata	-	zweigriffliger Weißdorn
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder, Fliederbeere
Prunus spinosa	-	Schlehe, Schwarzdorn
Corylus avellana	-	gewöhnlicher Hasel, Haselnuß
Viburnum opulus	-	Wasserschneeball, Wasserholder
Rosa carnina	-	Hunds-Rose, gemeine Heckenrose
Rubus fruticosus	-	gewöhnliche Brombeere, wilde Brombeere

6.2.2 Pflanzbindungen im öffentlichen Raum

Die flächenmäßige Bepflanzung mit Feldgehölz ist gemäß dem Pflanzschema vorzunehmen.
Im Randbereich des Feldgehölzes ist ein naturnaher „Gehölzmantel" als Saumbereich zu pflanzen. Der Saumbereich ist dreireihig stufig zu pflanzen (Pflanzabstand in und zwischen den Reihen 1,0 m).

Folgende Arten sind als zweimal verpflanzte Ware mit Baumschulqualität zu verwenden:

crataegus monogyna	-	eingriffliger Weißdorn
C. laevigata	-	zweigriffliger Weißdorn
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder, Fliederbeere
Prunus spinosa	-	Schlehe, Schwarzdorn
Corylus avellana	-	gewöhnlicher Hasel, Haselnuß
Viburnum opulus	-	Wasserschneeball, Wasserholder
Rosa carnina	-	Hunds-Rose, gemeine Heckenrose
Rubus fruticosus	-	gewöhnliche Brombeere, wilde Brombeere

Eine Anwachsgarantie und eine dreijährige Pflege einschließlich notwendiger Wässerung ist zu sichern.

Auf öffentlichen Parkplätzen ist je 5 Stellplätze ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Festgesetzt wird die Pflanzung folgender Arten als dreimal verpflanzte Ware mit Baumschulqualität und 14 - 18 cm Stammumfang:

Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Sommeeiche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche

Eine Anwachsgarantie und eine dreijährige Pflege einschließlich notwendiger Wässerung ist zu sichern.

6.2.3 Schaffung eines Kleingewässers

Das auf dem Flurstück 46 vorhandene verlandete Kleingewässer ist zu renaturieren, [illegible]

Örtliche Bauvorschriften

7. Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung M-V über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

7.1 Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind in Mauerwerk oder Putz auszuführen. Dabei sind Teilflächen in Holz (bis 30 % der jeweiligen Ansichtsfläche) bzw. Fachwerkausführung zulässig.

7.2 Die Dachflächen der Hauptgebäude sind als Hartdach in den Farben rot bis rotbraun bzw. anthrazit zu decken oder als Reetdach auszuführen.

7.3 Die Dachneigungen der Hauptgebäude dürfen 35° nicht unter- und 48 ° nicht überschreiten. Bei Nebenanlagen, Garagen und Carports sind Flachdächer zulässig.

Hinweise:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01. 1998 S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichten und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Auf das Plangebiet können zeitweilige Lärm- und Geruchsimmissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einwirken. Diese sind hinzunehmen.

Das Kleinsiedlungsgebiet kann durch die Zulässigkeit von Ställen für die Kleintierhaltung Störungen und Belästigungen der Nachbarschaft verursachen. Diese gewissen Auswirkungen der Tierhaltung sind als gebietstypisch hinzunehmen und tagsüber nicht zu beanstanden.
Die hinzukommenden Wohnnutzungen haben dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend (§ 15 BauNVO) die durch Kleintierhaltung verursachten und für Kleinsiedlungsgebiete zulässigen Immissionen hinzunehmen.

Übersichtsplan M 1 : 50 000

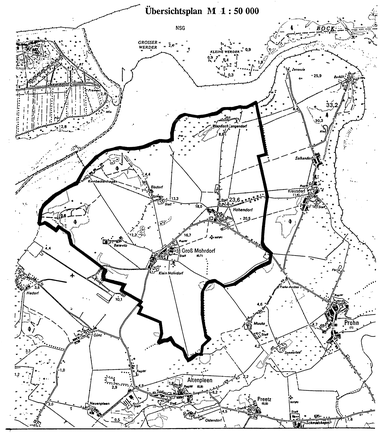

Im beplanten Bereich befinden sich elektrotechnische Anlagen des Energieversorgungsunternehmens HEVAG. Diese Anlagen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter- bzw. überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreima-chungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0101, 0210, 0211, 0296 und DIN 1996 einzuhalten. Vor Baubeginn ist die HEVAG rechtzeitig zu informieren.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.04.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom / bis zum / durch Abdruck in der Amtsblatt Nr. 3 / 1996 (Zeitung / im amtlichen Verkündungsblatt) am 16.03.1996 erfolgt.

Groß Mohrdorf, den 03.12.1998
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Groß Mohrdorf, den 03.12.1998
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.05.1994 durchgeführt worden oder
Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom / oder
ist nach § 3 Abs.1 Satz2 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen. worden oder
ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V. mit § 19 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen worden, der Bürgern wurde im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Groß Mohrdorf, den 03.12.1998
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.08.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Groß Mohrdorf, den 03.12.1998
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 02.08.1996 und 04.10.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt, dabei wurde von der Möglichkeit der Verkürzung der Auslegungszeit auf zwei Wochen gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG Gebrauch ~~gemacht~~ / nicht Gebrauch gemacht.

Groß Mohrdorf, den 03.12.1998
Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.1997 - 31.01.1997 / 16.11.1997 - 16.12.1997 während folgender Zeiten
- Dienststunden -
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- durch Veröffentlichung in der Amtsblatt Nr. 81/1996 und Nr. 1/1997 (Zeitung)
am 30.08.1996 und 04.01.1997 oder
- bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom / bis zum / durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wurde die Beteiligung der Bürger nicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt, wurde in der Bekanntmachung auch der Hinweis gegeben, daß die Bürger während des Auslegungsverfahrens Gelegenheit zur Erörterung haben.

Groß Mohrdorf,den 03.12.1998
Der Bürgermeister

7. Der katasterfähige Bestand am 12.11.1996 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000/5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Der im Kataster nachgewiesene Gebäudebestand stimmt nicht mit dem aktuellen Bestand überein. Die Erfassung der fehlenden Gebäude erfolgt nachträglich.

Stralsund, den 12.11.1996

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Mohrdorf,den 03.12.1998
Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt worden.Daher haben der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom 16.03.1998 - 30.04.1998 / 20.10.1997 - 03.11.1997 während folgender Zeiten Mo.-Mi.:9-12Uhr, 13-16Uhr / Do.:9-12Uhr, 13-18Uhr / Fr.:9-12Uhr - nach Vereinbarung
erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- durch Veröffentlichung in der Amtsblatt Nr. 5/1996 (Zeitung)
am 04.02.1996 und
- bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 08.02.1997 bis zum 20.02.1997 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Groß Mohrdorf,den 03.12.1998
Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde in der Sitzung am 03.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.

Groß Mohrdorf,den 03.12.1998
Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 08.03.1999 Az: 61-30.20
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Groß Mohrdorf,den 05.05.1999
Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.04.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.05.1999 Az: 61-30.20 bestätigt.

Groß Mohrdorf, den 05.05.99
Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Satzung (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Groß Mohrdorf,den 02.06.1999
Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungslans, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am / in der
(Zeitung oder amtl. Verkündungsblatt) -
bei Bekanntmachung durch Aushang:
in der Zeit vom 14.06.1999 bis zum 28.06.1999
- ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (28.06.1999)

Groß Mohrdorf,den 29.06.1999
Der Bürgermeister